

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Jugendhilfeplanung in der Kindertagesbetreuung für das Kindergartenjahr 2018/19 als Grundlage der Beantragung von Landeszuschüssen nach § 21 KiBiz

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	16.01.2018

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Sachdarstellung und Begründung dargelegte Jugendhilfeplanung der Kindertagesbetreuung im Kindergartenjahr 2018/19. Diese stellt die Grundlage für die Beantragung der Landeszuschüsse für Kindertageseinrichtungen zum 15.03.2018 nach § 21 KiBiz dar:

1. Nach der Jugendhilfeplanung in Abstimmung mit den Trägern der freien Jugendhilfe werden im Kindergartenjahr 2018/19 für unter 3-jährige Kinder 10.460 und für über 3-jährige Kinder 31.445 mit öffentlichen Mitteln geförderte Plätze in Kindertageseinrichtungen vorgehalten. Das Angebot für unter 3-Jährige wird ergänzt durch 3.480 Plätze in der Kindertagespflege.
2. Der erneute Antrag des Trägers Kinderhort Spichernstraße e.V. auf Aufnahme der Plätze Schulkinderbetreuung in die Förderung nach KiBiz wird abgelehnt (siehe Punkt 2.7. der Begründung).

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	s. Punkt 2.8 _____€
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:**1. Notwendigkeit der Beschlussfassung**

Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen durch das Land ist die Bedarfsfeststellung durch die örtliche Jugendhilfeplanung. Hieraus ergeben sich Höhe und Anzahl der auf die jeweiligen Kindertagesstätten entfallenden Kindpauschalen, die bis zum 15.03. beim Land zur Förderung beantragt werden. Laut Vorgabe des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf es zudem eines formellen Beschlusses, der seitens der Verwaltung im elektronischen Antragsverfahren bestätigt werden muss.

Auf dieser Grundlage haben die Träger der Kindertageseinrichtungen der Jugendhilfeplanung zum 31.10.2017 die von ihnen für ihre Kitas vorgesehenen Plätze und Gruppenstrukturen für das Kindergartenjahr 2018/19 gemeldet. Diese wurden nach den erforderlichen Abstimmungen in die Kindergartenbedarfsplanung für das kommende Kindergartenjahr aufgenommen.

Die Träger der Kindertagesstätten müssen aufgrund der notwendigen frühen Planung bereits weit vor dem Aufnahmeverfahren entscheiden und darlegen, welche Kinder aufgenommen und damit welche Plätze und Gruppenstrukturen beantragt werden. Es ist daher nicht zu vermeiden, dass sich im Rahmen des Aufnahmeverfahrens bis zur Anmeldung beim Land am 15.3.2018 noch Änderungen ergeben können. Diese Beschlussvorlage mit den darin angegebenen Plätzen ist daher unter dem Vorbehalt möglicher, bedarfsgerechter Änderungen zu sehen.

2. Die Planung für das Kindergartenjahr 2018/19

2.1 Neue Kindertagesstätten

Nach aktuellem Planungsstand ist vorgesehen, dass im Laufe des Kindergartenjahres 2018/19 19 Kindertagesstätten (in Anlage 1 grau unterlegt) neu ihren Betrieb aufnehmen werden. 5 der in der Liste der neuen Kitas aufgeführten Einrichtungen wären im Idealfall bereits im Kitajahr 2017/18 realisiert worden (siehe Session Nr. 3035/2017 Dreizehnter Statusbericht zum Ausbau der Kindertagesbetreuung in Köln), es hat sich aber zwischenzeitlich herausgestellt, dass eine Umsetzung erst im Kindergartenjahr 2018/19 möglich sein wird.

Es sind nur solche Kindertagesstätten in die Planung aufgenommen worden, von deren Umsetzung im Laufe des Kindergartenjahres nach aktuellem Kenntnisstand gesichert ausgegangen werden kann. Eine Liste der für das Kindergartenjahr 2018/19 nach aktuellem Stand geplanten neuen Kindertagesstätten liegt in Anlage 2 bei.

Weitere Kitaprojekte, für die von den Trägern Plätze angemeldet wurden, deren Umsetzung aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesichert ist, werden vorerst „zurückgestellt“, also noch nicht in die Planung aufgenommen. Dies hat keine Nachteile für die Träger; bei einer möglichen Umsetzung der Projekte werden die Landesfördermittel nachträglich bereitgestellt.

Die städtische Kindertagesstätte Klerschweg 2 im Stadtteil Bayenthal muss leider aus baulichen Gründen aufgegeben werden. Bereits im Kitajahr 2017/18 werden die Kinder zum Teil in einem Container auf dem Parkplatz der Europaschule und zum Teil in anderen Kitas betreut.

Somit werden mit Realisierung der neuen Projekte nach aktuellem Planungsstand im Kindergartenjahr 2018/19 insgesamt 690 Kindertagesstätten zur Verfügung stehen, davon 225 in städtischer Trägerschaft (=33%) und 465 als Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe (=67%).

2.2. Kinderzahlen

Die Anzahl der Kinder im Jahr 2017 nach Einwohnerdaten steht erfahrungsgemäß frühestens im März 2018 zur Verfügung. Die Prognosedaten für das Jahr 2016 lagen für beide Altersgruppen der unter 3-Jährigen (nach Prognose 31.880) und ab 3-Jährigen (nach Prognose 28.869) unter der realen Anzahl der Kinder in beiden Altersgruppen mit Stand Dezember 2016. Daher werden in den folgenden Darstellungen für die Berechnung der Versorgungsquoten die Ist-Kinderzahlen der beiden Altersgruppen vom Dezember 2016 zugrunde gelegt. Diese betragen 33.797 bei den unter 3-jährigen Kindern und 29.491 bei den 3 bis unter 6-Jährigen.

2.3 Planung Kindertagesbetreuung für unter 3-jährige Kinder

Im Kindergartenjahr 2018/19 werden nach aktuellem Planungsstand für unter 3-jährige Kinder 10.460 Plätze in öffentlich geförderten Kindertagesstätten zur Verfügung stehen. Die Plätze in privat-gewerblichen Kitas sind hierbei, da sie nicht über öffentliche Mittel gefördert werden und daher nicht beschlussrelevant sind, nicht berücksichtigt.

Insgesamt würde die Versorgungsquote U3 im Kindergartenjahr 2018/19 unter Berücksichtigung der mit öffentlichen Mitteln geförderten Plätze in den Kindertagesstätten, dem Angebot von 278 Plätzen in privat-gewerblichen Kindertagesstätten (Stand 2013 mit geringen Aktualisierungen) und der Kindertagespflege mit 3.480 Plätzen (Stand 30.09.2017) bei einem Angebot von insgesamt 14.218 Plätzen 42,1% betragen.

2.4 Planung Kindertagesbetreuung Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt

Für die Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt werden nach aktuellem Planungsstand 31.445 Plät-

ze zur Verfügung stehen.

Unter Berücksichtigung der 472 Plätze in privat-gewerblichen Kindertagesstätten würde die Versorgungsquote bei den Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bei einem Angebot von insgesamt 31.949 Plätzen 99,9% betragen.

Insgesamt werden damit 41.905 Plätze in öffentlich geförderten Kindertagesstätten für Kinder U3 und Ü3 zur Verfügung stehen – plus die Plätze in privat-gewerblichen Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege.

2.5 Verteilung auf die Gruppenformen

Nach § 19 KiBiz gibt es 3 Gruppenformen als Berechnungsgrundlage für die Kindpauschalen. Diese Gruppenformen, näher beschrieben in der Anlage zu § 19 KiBiz, sind Grundlage für die Gruppenstruktur in den Kindertagesstätten. Die Gruppenformen müssen aber nicht zwingend in der im Folgenden dargestellten Form gewählt werden, sondern können zum Beispiel auch miteinander kombiniert werden.

Gruppenformen nach KiBiz sind:

- Gruppenform I:** 20 Betreuungsplätze für Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt mit 25, 35 oder 45 Stunden
Gruppenform II: 10 Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren mit 25, 35 oder 45 Stunden
Gruppenform III: 25 Betreuungsplätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit 25 oder 35 Stunden, 20 Betreuungsplätze mit 45 Stunden.

2.6 Zusammenfassung der Plätze nach Gruppenformen und Alter

Im zusammenfassenden Ergebnis der Planungen für das Kindergartenjahr 2018/19 ergibt sich folgendes Bild:

Gruppenform I - Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt					
Ia - 25 Stunden		Ib - 35 Stunden		Ic - 45 Stunden	
Plätze U3	Plätze Ü3	Plätze U3	Plätze Ü3	Plätze U3	Plätze Ü3
2	2	473	975	4038	11605
Gruppenform II- Kinder unter 3 Jahren					
IIa - 25 Stunden		IIb - 35 Stunden		IIc - 45 Stunden	
72		626		5249	
Gruppenform III - Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt					
IIIa - 25 Stunden		IIIb - 35 Stunden		IIIc - 45 Stunden	
13		4157		14693	

Insgesamt ergibt sich damit eine voraussichtliche Anzahl von 10.460 öffentlich geförderten Plätzen in Kindertageseinrichtungen für unter 3-jährige Kinder und 31.445 Plätzen für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

2.7 Antrag des Trägers Kinderhort Spichernstraße e.V.

Der Träger Kinderhort Spichernstraße e. V. hat für das Kindergartenjahr 2018/19 einen erneuten Antrag auf Förderung von 27 Plätzen für Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren über Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) gestellt. Die Verwaltung schlägt vor, den Antrag des Trägers auch im Kindergartenjahr 2018/19 nicht zu berücksichtigen.

Nach § 24 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) ist die Stadt verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen für Schulkinder in Tageseinrichtungen vorzuhalten, nach § 5 KiBiz NRW kann dieses Angebot auch an Schulen vorgehalten werden. In Köln wird dieses Angebot ausschließlich durch die Plätze in den Offenen Ganztagschulen abgedeckt und nicht in Kindertageseinrichtungen. Dies hat fachliche Gründe, weil die Betreuung und Förderung der Kinder in den OGS in enger Verzahnung mit den Schulen erfolgt, was in den Kindertagesstätten nicht möglich wäre.

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) wurde 2003 als familien- und bildungspolitisches Programm der Landesregierung eingeführt. Konzeptionelle Leitlinie ist die Entwicklung und Gestaltung des „Ganztags“ in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe, Schule und anderen Bildungseinrichtungen. Ziel ist es, Unterricht sowie ergänzende und erweiternde allgemein bildende Angebote von außerschulischen Partnern zu einem Gesamtkonzept von Bildung, Erziehung und Betreuung zusammenzuführen und Schule als verlässlichen Lern- und Lebensraum für Mädchen und Jungen weiterzuentwickeln.

Zur Ermittlung eines bedarfsgerechten Angebotes wird jährlich in den Grund- und Förderschulen eine Abfrage bei den Eltern durchgeführt. Die offene Ganztagschule gilt nach Nr. 9.1 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW NRW) vom 23.12.2010 als schulische Veranstaltung, bei der im Sinne von § 9 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) der Schulträger sowie die Schulen mit Trägern der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, zusammenarbeiten, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten. Durch die Einrichtung eines Angebotes in Form des offenen Ganztags wird der Pflichtaufgabe nach § 24 SGB VIII Rechnung getragen. Rechtlich ist die Stadt nicht zu einer 100%igen Bedarfsdeckung verpflichtet. Dieses Ziel wird jedoch mittelfristig angestrebt. Hierzu bedarf es der Bereitstellung von zusätzlichen Bundes- oder Landesmitteln zur Erweiterung des Raumbestandes der Schulen. Unabhängig hiervon konnte jedoch am Standort der GGS Gilbachstraße (diese wird von den Kindern des Hortes Spichernstraße besucht) eine Erweiterung der OGS-Plätze erfolgen, mit der seit dem Schuljahr 2016/2017 eine 100%ige Bedarfsdeckung möglich ist.

Der Runderlass des MSW NRW vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ begründet die Einstufung der kommunalen Leistungen zur Einrichtung bzw. zum Betrieb von offenen Ganztagschulen als pflichtige Leistung. Dabei obliegt die Beurteilung der Ausgestaltung des Angebotes der jeweiligen Kommune im Rahmen ihrer Selbstverwaltung.

Die ausschließliche Förderung der OGS beruht auf dem Runderlass des MSW „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 26.01.2006 der unter Ziffer 1.4 ausführt, dass die Landesregierung auf den offensiven Ausbau und die Qualitätsverbesserung der offenen Ganztagschule im Primarbereich setzt und davon ausgeht, dass Horte langfristig nicht mehr erforderlich sind. Diese grundsätzliche Zielvorgabe der Landesregierung hat die Stadt Köln durch den Beschluss des Rates vom 29.08.2006, in dem eine Förderung der verbliebenen Hortgruppen bis längstens 2010 festgelegt wurde, umgesetzt.

2.8. Weiterer Hinweis

Die vorliegende Kindergartenbedarfsplanung wird als kommunale Pflichtaufgabe verwaltungsseitig bei der Aufstellung der zukünftigen Haushalts- und Finanzpläne berücksichtigt.

Anlagen:

Anlage 1: Gruppenstruktur der Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 2018/19

Anlage 2: Liste der neuen Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 2018/19